



# Verkauf vermeintlich unfallfreier Gebrauchtfahrzeuge und von Unfallfahrzeugen

(Stand: September 2025)



**Herausgeber:**

Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe e. V.  
Zentralverband (ZDK)  
Franz-Lohe-Straße 21, 53129 Bonn

Markgrafenstraße 35  
10117 Berlin

Telefon: 0228 9127-0  
E-Mail: [zdk@kfzgewerbe.de](mailto:zdk@kfzgewerbe.de)  
Internet: [www.kfzgewerbe.de](http://www.kfzgewerbe.de)

**Verantwortlich:**

Abteilung Recht, Steuern, Tarife  
Ass. jur. Christian Hansen LL.M., MBA/ E-Mail: [hansen@kfzgewerbe.de](mailto:hansen@kfzgewerbe.de)

**Verfasser:**

Abteilung Recht, Steuern, Tarife  
Ass. jur. Marion Nikolic / E-Mail: [nikolic@kfzgewerbe.de](mailto:nikolic@kfzgewerbe.de)

**Titelbild:**

virtua73, Fotolia.com

**Haftungsausschluss:**

Die in dieser Broschüre enthaltenen Informationen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl sie nach bestem Wissen und Gewissen erstellt worden ist, kann keine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit der darin enthaltenen Informationen übernommen werden.

**Copyright und Rechtsvorbehalt:**

Alle Rechte vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (Druck, Fotokopie, Mikrofilm oder einem anderen Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Herausgebers reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

**Erscheinungsdatum:**

September 2025

Die nachfolgende Übersicht enthält einen **zusammenfassenden Überblick über die aktuelle Rechtslage** zur Haftung des Verkäufers beim Verkauf vermeintlich unfallfreier Gebrauchtwagen sowie von gebrauchten Fahrzeugen mit reparierten oder nicht reparierten Unfallschäden.

Dabei liegt der **Schwerpunkt** der Übersicht auf der **Haftung des gewerblichen Verkäufers**.

Dargestellt wird zunächst, welche **vorvertraglichen Aufklärungs-, Untersuchungs- und Nachforschungspflichten** den Händler beim Verkauf gebrauchter Fahrzeuge treffen.

Im Fokus steht sodann die **Sachmangelhaftung des gewerblichen Verkäufers**, allerdings beschränkt auf die spezifischen Fragestellungen beim Verkauf von vermeintlich unfallfreien Gebrauchtwagen oder solchen mit (repariertem oder nicht repariertem) Unfallschaden.

In der Übersicht werden außerdem die Fragen behandelt, in welchen Fällen den **gewerblichen Verkäufer ein Arglistvorwurf** trifft und welche zivilrechtlichen Konsequenzen dies nach sich zieht.

Abschließend werden sodann die Fälle des **Fahrzeugzukaufs von Privat** und der **Gebrauchtwagen-Inzahlungnahme** behandelt. In diesen Fällen tritt der Händler als Käufer auf und es stellt sich die Frage, ob der private Verkäufer seinerseits gegenüber dem Händler für fehlerhafte Angaben zur Unfallfreiheit oder zum Ausmaß von (ggf. reparierten) Unfallschäden an dem von ihm verkauften oder in Zahlung gegebenen Fahrzeug haftet.

*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.*

<b>1</b>	<b>Vorvertragliche Aufklärungs-, Untersuchungs- und/oder Nachforschungspflichten des gewerblichen Verkäufers .....</b>	<b>1</b>
1.1	Aufklärung des Käufers über Unfallschäden .....	1
1.2	Bloße Sichtprüfung oder zusätzliche Untersuchungspflicht .....	2
1.3	Nachforschungspflichten / Pflicht zur Einsichtnahme in die „Reparaturhistorie“ .....	3
1.4	Ansprüche des Käufers im Falle einer Pflichtverletzung .....	4
1.4.1	Schadensersatzanspruch wegen Verschuldens bei Vertragsverhandlungen .....	4
1.4.2	Arglisthaftung des Verkäufers .....	5
<b>2</b>	<b>Sachmangelhaftung des gewerblichen Verkäufers .....</b>	<b>6</b>
2.1	Haftung für Sachmängel gegenüber Verbrauchern .....	6
2.1.1	Definition Sachmangel .....	6
2.1.2	Subjektive Anforderungen an die Kaufsache – Beschaffenheitsvereinbarung .....	7
2.1.2.1	Beschaffenheitsvereinbarung oder bloße Wissensmitteilung .....	7
2.1.2.2	Bedeutung gängiger Formulierungen .....	7
2.1.3	Objektive Anforderungen an die Kaufsache – „Übliche“ Beschaffenheit .....	9
2.1.3.1	Übliche Beschaffenheit vergleichbarer Fahrzeuge in Bezug auf Unfallschäden .....	9
2.1.3.2	Negative Beschaffenheitsvereinbarungen .....	11
2.1.3.3	Berichtigung falscher öffentlicher Äußerungen .....	12
2.1.4	Mangelkenntnis des Verbrauchers .....	13
2.1.5	Wegfall des Nachfristsetzungserfordernisses .....	13
2.1.6	Erheblichkeit der Pflichtverletzung beim Rücktritt vom Kaufvertrag .....	14
2.1.6.1	Erheblichkeit der Pflichtverletzung indiziert .....	14
2.1.6.2	Behebbarkeit des Mangels .....	14
2.1.6.3	Verbleib eines merkantilen Minderwerts wegen fehlender Unfallfreiheit ...	15
2.1.7	Minderung des Kaufpreises .....	16
2.1.8	Verlängerung der Verjährungsfrist im Arglistfall .....	16
2.2	Haftung des Händlers trotz wirksamem Haftungsausschluss bei B2B-Verkäufen .....	17
2.2.1	Beschaffenheitsvereinbarung der Vertragsparteien .....	17
2.2.2	Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie .....	17
2.2.3	Arglistiges Verschweigen oder arglistige Täuschung .....	18
<b>3</b>	<b>Arglisthaftung des gewerblichen Verkäufers .....</b>	<b>19</b>
3.1	Täuschung des Käufers .....	19
3.2	Arglistvorwurf .....	19
3.2.1	Falsche Angaben zur Unfallfreiheit .....	20
3.2.2	Angaben zum Umfang des Unfallschadens .....	21
3.3	Rechte und Ansprüche des Käufers im Arglistfall .....	22
3.3.1	Anfechtung des Kaufvertrages nach § 123 BGB .....	22

3.3.1.1	<i>Folgen der Anfechtung</i> .....	22
3.3.1.2	<i>Verjährung</i> .....	22
3.3.2	<i>Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung (§§ 823 ff. BGB)</i> .....	23
3.3.2.1	<i>Täuschung stellt „unerlaubte Handlung“ dar</i> .....	23
3.3.2.2	<i>Umfang des Schadensersatzanspruchs</i> .....	23
3.3.2.3	<i>Verjährung</i> .....	23
3.3.3	<i>Schadensersatzanspruch aus Verschulden bei Vertragsverhandlungen</i> .....	24
<b>4</b>	<b><i>Sachmangelhaftung privater Verkäufer gegenüber gewerblichen Händlern</i></b> .....	<b>25</b>
4.1	<i>Gebrauchtwagen-Inzahlungnahme</i> .....	25
4.2	<i>Zukauf gebrauchter Fahrzeuge von Privat</i> .....	26
4.2.1	<i>Haftung des privaten Verkäufers im Falle einschränkungsloser Angaben zur „Unfallfreiheit“</i> .....	27
4.2.2	<i>Ausschluss der Mängelrechte des Händlers wegen Mangelkenntnis oder grob fahrlässiger Mangelkenntnis</i> .....	27

# 1 Vorvertragliche Aufklärungs-, Untersuchungs- und/oder Nachforschungspflichten des gewerblichen Verkäufers

Für einen Kfz-Händler besteht beim Gebrauchtwagenverkauf **grundsätzlich die Pflicht, den Käufer über ihm bekannte Unfallschäden am Fahrzeug aufzuklären**, weil diese Information für die Kaufentscheidung des Käufers von wesentlicher Bedeutung ist.

## 1.1 Aufklärung des Käufers über Unfallschäden

Nach ständiger BGH-Rechtsprechung weist ein **Personenkraftwagen** dann einen **Unfallschaden** auf, wenn das Fahrzeug **nicht nur geringfügige Lackschäden und/oder Blebschäden** aufweist (BGH, Urteil vom 10.10.2007, Az. VIII ZR 330/06; zum Thema „Unfallschaden“ siehe auch Ziffer **2.1.3.1**). Hierüber ist der Käufer auch ohne entsprechende Nachfrage aufzuklären.

Demgegenüber ist ein Fahrzeug nach der vorgenannten BGH-Rechtsprechung noch **„unfallfrei“**, wenn es allenfalls **Schäden** aufweist, **die nicht über einen Bagatellschaden hinausgehen**. Von einem Bagatellschaden ist nur bei **geringfügigen Lackschäden** auszugehen. Da er noch keinen Sachmangel begründet (vgl. hierzu Ziffer **2.1.3.1**), muss der Händler den Käufer nicht von sich aus über Bagatellschäden aufklären, sondern nur auf entsprechende Nachfrage des Käufers.

### Angaben des Verkäufers zum Unfallschaden

- Hat der Verkäufer **Kenntnis vom Umfang des Unfallschadens und des Ausmaßes nicht reparierter Schäden** (*hier*: aufgrund eines **Sachverständigengutachtens**), muss er dies dem Käufer ungefragt offenbaren (**OLG Frankfurt/M.**, Urteil vom 17.09.2013, Az. 15 U 42/13).
- Die Aufklärungspflicht erstreckt sich nicht nur auf das Einräumen eines Unfallschadens, es darf auch kein falscher Eindruck hinsichtlich des **Umfangs des Schadens** erweckt und dieser **bagatellisiert** werden. Wird der Schaden in erheblicher Weise trotz Kenntnis des Verkäufers vom Ausmaß des Unfallschadens verharmlost, ist es nicht Aufgabe des Käufers, den tatsächlichen Schadensumfang durch Nachfrage in Erfahrung zu bringen (**OLG Koblenz**, Beschluss vom 01.03.2017, Az. 5 U 135/17).
- Unfallschäden dürfen nicht bagatellisierend als **bloße „Schönheitsreparaturen“** bezeichnet werden. Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer das volle Ausmaß des Unfallschadens und die zur Instandsetzung erforderlichen Arbeiten mitzuteilen (**OLG Braunschweig**, Urteil vom 06.11.2014, Az. 8 U 163/13).

- Der Verkäufer muss den Käufer vor Vertragsabschluss auch ungefragt über ihm bekannte Unfallschäden aufklären. Der bagatellisierende Hinweis auf ein „**Unfallauto**“ stellt keine angemessene Aufklärung über vorhandene Unfallschäden dar. Ein solcher Hinweis ist wegen seiner Unbestimmtheit und Vieldeutigkeit als Bagatellisierung des wirklichen Unfallgeschehens anzusehen und nicht geeignet, die Aufklärungspflicht eines gewerblichen Verkäufers zu erfüllen (**LG Berlin**, Urteil vom 20.12.2005, Az. 5 O 210/05).
- Angaben zu Unfallschäden müssen sowohl den **Schadenshergang** als auch den **Schadensumfang** umfassen. Kann der Verkäufer hierzu keine Angaben machen, ist der Käufer darauf hinzuweisen (**OLG Köln**, Beschluss vom 17.01.2006, Az. 4 U 27/05).  
Dabei bedeutet „**leichter Anfahrtschaden**“: Leichter Schaden durch Anfahren und nicht ein Schaden durch leichtes Anfahren.
- Auch eine **nicht fachgerecht durchgeführte Reparatur eines schweren Unfallschadens in Polen** ist bei einem späteren Weiterverkauf des Fahrzeugs offenbarungspflichtig (**LG Duisburg**, Urteil vom 04.06.2004, Az. 1 O 515/02).
- Hat ein **Dritter die Verkaufsverhandlungen ohne Beauftragung für den Käufer geführt** und wurde ihm dabei mitgeteilt, dass der GW einen Unfallschaden erlitten hat, muss sich der Käufer das Wissen seines „Verhandlungsgehilfen“ zurechnen lassen, wenn zu erwarten ist, dass der Gehilfe dem Käufer sein Wissen mitteilen oder der Käufer dieses Wissen abfragen wird (**LG Erfurt**, Urteil vom 27.08.2015, Az. 10 O 1179/14).

## 1.2 Bloße Sichtprüfung oder zusätzliche Untersuchungspflicht

Hat der Verkäufer keine Kenntnis von einem Unfallschaden stellt sich die Frage, ob er verpflichtet ist, das Fahrzeug vor dessen Weiterverkauf auf etwaige Unfallschäden zu untersuchen und den Käufer anschließend ggf. über einen Unfallverdacht zu informieren.

Hierzu hat die Rechtsprechung bislang folgendes entschieden:

- Ohne **Vorliegen besonderer Anhaltspunkte für einen früheren Unfallschaden**, ist eine **fachmännische „Sichtprüfung“ ausreichend** (**BGH**, Urteile vom 19.06.2013, Az. VIII ZR 183/12 sowie vom 12.01.2011, Az. VIII ZR 346/09).
- Der Verkäufer hat grundsätzlich eine Sichtprüfung vorzunehmen, um ggf. Nachlackierungen erkennen zu können, die einen Unfallverdacht offenbaren könnten. **Weist das Fahrzeug sichtbare Nachlackierungen auf**, ist er zur **Vornahme einer genauen Untersuchung** des Fahrzeugs verpflichtet und muss den Käufer entweder über das Ergebnis der Untersuchung aufklären oder darüber, dass eine derartige Untersuchung nicht stattgefunden hat, obwohl ein Unfallverdacht gegeben ist (**OLG Karlsruhe**, Beschluss vom 25.10.2010, Az. 4 U 71/09).

- Ohne **Vorliegen besonderer Anhaltspunkte** für einen früheren Unfallschaden, obliegt dem Verkäufer zwar nicht die Pflicht, das Fahrzeug auf Unfallschäden zu untersuchen. Allerdings muss der Verkäufer **ausnahmsweise die Begrenztheit seines Kenntnisstandes** gegenüber dem Käufer **deutlich machen**, wenn er die Unfallfreiheit in einer Weise behauptet, die dem Kunden den Eindruck vermitteln kann, die Zusicherung beruhe auf der Grundlage verlässlicher Kenntnis (BGH, Urteil vom 07.06.2006, Az. VIII ZR 209/05).
- **Nimmt der Händler selbst keine Sichtprüfung vor und führt er das Fahrzeug stattdessen am Verkaufstag beim TÜV vor**, der das Fahrzeug nicht beanstandet, obwohl es Sicherheitsmängel aufweist, bleibt die Haftung des Verkäufers dennoch bestehen (OLG Oldenburg, Urteil vom 28.02.2014, Az. 11 U 86/13; bestätigt vom BGH, Urteil vom 15.04.2015, Az. VIII ZR 80/14).
- Die von der Rechtsprechung entwickelten Anforderungen an die Sichtprüfung gelten für den Kfz-Händler auch i.R.e. **Agenturgeschäfts**, d.h. wenn er das **Fahrzeug für einen privaten Verkäufer veräußert**. Unterlässt der Kfz-Händler eine erforderliche Sichtprüfung, kommt eine Eigenhaftung nach § 311 Abs. 3 BGB in Betracht (OLG Karlsruhe, Beschluss vom 20.05.2020, Az. 9 W 10/20).
- Eine **Sichtprüfung umfasst** auch den **Ableich der Herstellungsdaten einzelner Teile mit dem Baujahr und der Erstzulassung des Fahrzeugs**. Eine hiervon abweichende Herstellerkennzeichnung der Seitenscheibe legt den Verdacht eines nachträglichen Scheibeneinbaus nahe und ist ein deutlicher Hinweis für einen Unfallverdacht (LG Erfurt, Urteil vom 16.10.2018, Az. 2 O 1179/17).
- Es gibt keinen Erfahrungssatz dahingehend, dass Unfallreparaturen durch den **Austausch von Teilen** optisch erkennbar bleiben. Der Käufer muss daher zu der Frage der optischen Erkennbarkeit der Unfallschadenreparatur vortragen. Die bloße Behauptung, so etwas müsse ein Fachhändler doch erkennen, genügt nicht (LG Frankfurt/Oder, Urteil vom 02.08.2017, Az. 13 O 119/17).
- Wird ein Gebrauchtwagen mit einem **"reparierten Unfallschaden"** verkauft, ist der Verkäufer vorher zur Vornahme einer diesbezüglichen Sichtprüfung verpflichtet und muss den Käufer über **Anzeichen einer nicht fachgerecht durchgeführten Reparatur** aufklären (KG Berlin, Urteil vom 01.09.2011, Az. 8 U 42/10).

### 1.3 Nachforschungspflichten / Pflicht zur Einsichtnahme in die „Reparaturhistorie“

Fraglich ist zudem, ob der Händler verpflichtet ist, Nachforschungen über etwaige Unfallschäden an dem Fahrzeug anzustellen und/oder Einsicht in die beim Hersteller geführte „Reparaturhistorie“ zu nehmen, damit er den Käufer anschließend ggf. über einen Unfallschaden aufklären kann.

Hierzu hat die Rechtsprechung folgendes entschieden:

- Ohne **Vorliegen besonderer Anhaltspunkte für einen früheren Unfallschaden**, ist eine fachmännische „Sichtprüfung“ ausreichend und es besteht keine **Pflicht zu weiteren Nachforschungen**, auch nicht hinsichtlich der beim Hersteller geführten „Reparaturhistorie“ (BGH, Urteil vom 19.06.2013, Az. VIII ZR 183/12).
- Ergibt eine Sichtprüfung **keine Anhaltspunkte für einen Unfallschaden**, so ist der GW-Verkäufer grundsätzlich nicht verpflichtet, sich vor dem Weiterverkauf Einblick in die **beim Hersteller geführte „Reparaturhistorie“** zu verschaffen und muss den Käufer auch nicht über eine **unterlassene Einsichtnahme** aufklären (BGH, Urteil vom 12.01.2011, Az. VIII ZR 346/09).
- Handelt es sich bei dem Fahrzeug um ein **Dienstfahrzeug des Herstellers**, dessen einziger Besitzer (Nutzer und Halter) der Hersteller war, und zu dem der Vorbesitzer keine Angaben zur Unfallfreiheit gemacht hat, darf ein gewerblicher Verkäufer erst dann eine Erklärung zur Unfallfreiheit des Fahrzeugs abgeben, wenn er das Fahrzeug zuvor untersucht oder die Reparaturhistorie beim Hersteller ermittelt hat, sofern der Hersteller jederzeit abrufbare Informationen über die Reparaturhistorie vorhält (OLG Naumburg, Urteil vom 24.10.2013, Az. 1 U 44/13).

## 1.4 Ansprüche des Käufers im Falle einer Pflichtverletzung

### 1.4.1 Schadensersatzanspruch wegen Verschuldens bei Vertragsverhandlungen

Verletzt der Händler eine der vorgenannten Pflichten schuldhaft, kann dem Käufer – sofern ihm hierdurch ein Schaden entstanden ist –, ein **Schadensersatzanspruch wegen Verschuldens bei Vertragsverhandlungen** (culpa in contrahendo) gem. §§ 311 Abs. 2, 241 Abs. 2, 280 Abs. 1 BGB zustehen. Betroffen hiervon sind insbesondere **Fälle, in denen es nicht zum Abschluss eines (Kauf-) Vertrages kommt**.

Haben die Vertragsparteien hingegen einen **Kaufvertrag** über das Fahrzeug **abgeschlossen** und wurde dem Käufer das **Fahrzeug** bereits **übergeben**, scheidet etwaige Schadensersatzansprüche des Käufers wegen Verschuldens bei Vertragsverhandlungen wegen der **Sperrwirkung der speziellen Regelungen der gesetzlichen Sachmangelhaftung des Verkäufers** aus. Diese Sperrwirkung wird nur ausnahmsweise im Falle arglistigen Verhaltens eines Verkäufers durchbrochen, weil der Verkäufer dann nicht schutzbedürftig ist (vgl. **BGH**, Urteil vom 27.03.2009, Az. V ZR 30/08, **LG Berlin**, Urteil vom 27.03.2018, Az. 57 S 196/13; vgl. hierzu auch Ziffer **3.3.3**).

## 1.4.2 Arglisthaftung des Verkäufers

Eine Verletzung der vorgenannten Pflichten des Verkäufers stellt eine der Voraussetzungen für eine Arglisthaftung des Verkäufers dar. Damit der Käufer zur **Anfechtung des Kaufvertrages** und/oder zur **Geltendmachung eines Schadensersatzanspruchs** berechtigt ist, müssen weitere Voraussetzungen erfüllt sein. Diese werden unter den Ziffern **3.1** und **3.2** dargestellt.

## 2 Sachmangelhaftung des gewerblichen Verkäufers

Ist Gegenstand eines Kaufvertrages ein Gebrauchtwagen, so muss dieser bei Fahrzeugübergabe frei von Sachmängeln sein. Ob ein reparierter, nicht fachgerecht reparierter oder gar nicht reparierter Unfallschaden einen Sachmangel begründet, für den der Verkäufer nach den Regeln der gesetzlichen Sachmangelhaftung haftet, muss im Einzelfall geprüft werden.

### 2.1 Haftung für Sachmängel gegenüber Verbrauchern

Beim Gebrauchtwagenverkauf an Verbraucher haftet ein Kfz-Händler regelmäßig 1 Jahr für Sachmängel, die bei Fahrzeugübergabe schon vorhanden oder angelegt waren. Das gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Verkürzung der Verjährungsfrist auf 1 Jahr wirksam unter Einhaltung der formalen Anforderungen des § 476 Abs. 2 BGB vereinbart wurde. Hierfür ist erforderlich, dass der Verbraucher vor Abgabe seiner Vertragserklärung von der Verkürzung der Verjährungsfrist eigens in Kenntnis gesetzt und die Verkürzung der Verjährungsfrist im Vertrag ausdrücklich und gesondert vereinbart wurde.

Wurde ein Unfallschaden arglistig verschwiegen oder wurde der Verbraucher über das Ausmaß des Unfallschadens arglistig getäuscht (vgl. hierzu Ziffern 3.1 und 3.2), verlängert sich die Verjährungsfrist und damit der Zeitraum der Haftung des Verkäufers für Sachmängel.

#### 2.1.1 Definition Sachmangel

Nach § 434 Abs. 1 BGB ist eine Sache **frei von Sachmängeln**, wenn sie bei Gefahrübergang

- den **subjektiven Anforderungen**,
- den **objektiven Anforderungen** und
- den **Montageanforderungen** dieser Vorschrift entspricht.

Der wesentliche Unterschied zum vor der Schuldrechtsreform verwendeten Sachmangelbegriff besteht darin, dass eine Kaufsache, die eine vertraglich (und damit subjektiv) vereinbarte Beschaffenheit aufweist, dennoch mangelhaft ist, wenn sie nicht zugleich auch den objektiven Anforderungen an die Beschaffenheit der Kaufsache entspricht. Eine Abweichung von den objektiven Anforderungen begründet nur dann keinen Sachmangel, wenn die Vertragsparteien diese Abweichung wirksam unter Beachtung der in § 476 BGB geregelten besonderen formalen Anforderungen vereinbart haben (vgl. hierzu Ziffer 2.1.3.2).

## 2.1.2 Subjektive Anforderungen an die Kaufsache – Beschaffenheitsvereinbarung

Die Kaufsache entspricht u.a. dann den subjektiven Anforderungen, wenn sie die **vereinbarte Beschaffenheit** aufweist (hinsichtlich Art, Menge, Qualität, Funktionalität, Kompatibilität, Interoperabilität und sonstigen Merkmalen, für die die Parteien Anforderungen vereinbart haben). Typisch für Beschaffenheitsvereinbarungen ist, dass aus Sicht des Käufers der Wille des Verkäufers erkennbar ist, die Gewähr für das Vorhandensein einer bestimmten Beschaffenheit übernehmen zu wollen.

### 2.1.2.1 Beschaffenheitsvereinbarung oder bloße Wissensmitteilung

Sofern der Verkäufer Angaben zur Unfallfreiheit des Gebrauchtfahrzeugs oder zu (bebobenen) Unfallschäden gemacht hat, stellt sich die Frage, ob die Vertragsparteien insofern eine **Beschaffenheitsvereinbarung** getroffen haben **oder** ob die Angaben des Verkäufers lediglich als **bloße Wissensmitteilung** zu werten sind, für deren inhaltliche Richtigkeit der Verkäufer erkennbar keine Gewähr übernehmen möchte.

Ist die Angabe des Verkäufers als bloße Wissensmitteilung zu werten, spielt es keine Rolle, ob ein der **Falschmitteilung** zugrunde liegender **Irrtum vermeidbar** war oder ob dem Verkäufer vorgeworfen werden kann, dass die Falschmitteilung **fahrlässig erfolgt** ist (vgl. OLG Karlsruhe, Urteil vom 12.11.2021, Az. 10 U 11/21).

### 2.1.2.2 Bedeutung gängiger Formulierungen

Die Rechtsprechung hat sich zwischenzeitlich mit einigen der in der Praxis anzutreffenden gängigen Formulierungen auseinandergesetzt und folgendes entschieden:

Formulierung	Entscheidung des Gerichts
„Unfallschaden laut Vorbesitzer: Nein“	Bloße Wissensmitteilung (BGH, Urteil vom 12.03.2008, Az. VIII ZR 253/05)
„soweit ihm bekannt“	Bloße Wissensmitteilung (BGH, Beschluss vom 02.11.2010, Az. VIII ZR 287/09)

<p><b>„Kein Unfall während Besitzzeit“</b></p>	<p>Beschaffenheitsvereinbarung, beschränkt auf den Zeitraum, in dem sich das Fahrzeug im Besitz des Verkäufers befand</p> <p>(<b>BGH</b>, Urteil vom 19.07.2023, Az. VIII ZR 201/22)</p>
<p><b>„unfallfrei“</b> (ohne einschränkenden Zusatz)</p>	<p>Beschaffenheitsvereinbarung</p> <p>(<b>OLG Hamm</b>, Urteil vom 30.05.2017, Az. 28 U 198/16)</p>
<p><b>Erklärung zur „Unfallfreiheit“</b> (ohne einschränkenden Zusatz)</p>	<p>Beschaffenheitsvereinbarung</p> <p>Das gilt auch dann, wenn später im Bestellschein ein einschränkender Zusatz verwendet wird</p> <p>(<b>OLG München</b>, Urteil vom 29.09.2010, Az. 20 U 2761/10)</p>
<p><b>„Unfallschäden: unbekannt“</b></p>	<p>Bloße Wissensmitteilung</p> <p>(<b>LG Traunstein</b>, Urteil vom 10.08.2016 (Az. 3 O 2147/15))</p>
<p><b>„Die Unfallfreiheit wird ausdrücklich nicht zugesichert“</b></p>	<p><u>Keine</u> Beschaffenheitsvereinbarung über ein Unfallfahrzeug</p> <p>(<b>OLG Hamm</b>, Urteil vom 01.04.2014, Az. I-28 U 85/13)</p>
<p><b>„reparierter Unfallschaden“</b></p>	<p>Beschaffenheitsvereinbarung über einen fachgerecht behobenen Unfallschaden</p> <p>(<b>KG Berlin</b>, Urteil vom 01.09.2011, Az. 8 U 42/10)</p> <p>Das gilt jedenfalls beim Verkauf eines scheckheftgepflegten Fahrzeugs mit neuer TÜV-Plakette zu einem regulären Kaufpreis</p> <p>(<b>OLG Hamm</b>, Urteil vom 25.02.2014, Az. 28 U 195/12)</p>
<p><b>„reparierter Blechschaden“</b></p>	<p>Beschaffenheitsvereinbarung, über ordnungsgemäß reparierte oberflächliche Beschädigungen, die zu keiner Zeit Auswirkungen auf die grundlegende Fahrzeugstruktur hatten</p> <p>(<b>OLG Düsseldorf</b>, Urteil vom 30.10.2014, Az. I-3 U 10/13)</p>

„Frontschaden behoben“	Beschaffenheitsvereinbarung über einen fachgerecht behobenen Frontschaden  (LG Lübeck, Urteil vom 22.03.2012, Az. 14 S 107/11)
„Unfallschäden laut Vorbesitzer: reparierter Seitenschaden“	Bloße Wissensmitteilung, die keine Erklärung über die Vollständigkeit und Ordnungsgemäßheit der Reparatur enthält  (LG Kassel, Urteil vom 10.03.2010, Az. 6 O 2388/09)

### 2.1.3 Objektive Anforderungen an die Kaufsache – „Übliche“ Beschaffenheit

Zusätzlich zu den subjektiven Anforderungen muss die Kaufsache auch die objektive Anforderungen erfüllen. Zwar können die Vertragsparteien abweichende Vereinbarungen über die objektiven Anforderungen der Kaufsache treffen (sog. „negative Beschaffenheitsvereinbarungen“), allerdings sind diese gegenüber Verbrauchern nur unter Beachtung der in § 476 BGB aufgeführten strengen formalen Anforderungen wirksam (vgl. hierzu Ziffer [2.1.3.2](#)).

Die Sache entspricht den objektiven Anforderungen u.a. dann, wenn sie eine **Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen derselben Art üblich ist** (auch bezogen auf die Menge, Qualität, Haltbarkeit, Funktionalität, Kompatibilität, Sicherheit und sonstige Merkmale der Sache) und die der Käufer erwarten kann unter Berücksichtigung

- der **Art der Sache** und
- der **öffentlichen Äußerungen**, die von dem Verkäufer oder einem anderen Glied der Vertragskette oder in deren Auftrag, insbesondere in der Werbung oder auf dem Etikett, abgegeben wurden

**Ausnahme:** Der Verkäufer ist durch öffentliche Äußerungen dann nicht gebunden, wenn

- er sie nicht kannte und auch nicht kennen konnte,
- die Äußerung im Zeitpunkt des Vertragsschlusses in derselben oder in gleichwertiger Weise berichtigt war oder
- die Äußerung die Kaufentscheidung nicht beeinflussen konnte.

#### 2.1.3.1 Übliche Beschaffenheit vergleichbarer Fahrzeuge in Bezug auf Unfallschäden

Der Käufer eines Gebrauchtwagens darf grundsätzlich erwarten, dass das von ihm erworbene Fahrzeug „**unfallfrei**“ ist, ohne dass es einer Nachfrage des Käufers oder einer diesbezüglichen Beschaffenheitsvereinbarung bedarf. Er darf somit erwarten, dass der Gebrauchtwagen keinen

Unfallschaden erlitten hat, der über einen „**Bagatellschaden**“ hinausgeht (ständige **BGH**-Rechtsprechung, vgl. Ziffer **1.1**; **OLG Köln**, Urteil vom 09.04.2025, Az. 11 U 20/24).

Zu den Fragen, in welchen Fällen von einem „**Unfallschaden**“ auszugehen ist und unter welchen Voraussetzungen ein Unfallschaden lediglich als „**Bagatellschaden**“ zu werten ist, hat die Rechtsprechung inzwischen nachfolgendes entschieden.

### Unfallschaden

- Ein Unfallschaden setzt nicht voraus, dass die Schäden aus einer **Kollision mit einem weiteren Fahrzeug** stammen, weil auch im allgemeinen Sprachgebrauch das **Fahren gegen ein unbewegliches Hindernis** oder der **Sturz eines Objekts auf ein Fahrzeug** als Unfall angesehen wird (**OLG Köln**, Urteil vom 25.02.2009, Az. 17 U 76/08).
- Auch die Zerstörung des Lacks durch **Vandalismus** wird einem Unfallgeschehen gleichgesetzt, weil der (ggf. instand gesetzte) Schaden durch **von außen plötzlich einwirkende mechanische Gewalt** verursacht worden ist (**BGH**, Urteil vom 25.06.1997, Az. IV ZR 245/96).
- Als Unfallschäden einzuordnen sind auch **Schläge auf oder gegen das Fahrzeug, Parkrempler, Rangierschäden oder Verkratzungen** (**OLG Köln**, Urteil vom 25.02.2009, Az. 17 U 76/08).
- Der Hinweis auf einen **Hagelschaden** umfasst keine Unfallschäden, d.h. der Käufer darf erwarten, dass das Fahrzeug über den Hagelschaden hinaus keine Unfallschäden aufweist (**Kammergericht Berlin**, Urteil vom 10.11.2003, Az. 8 U 179/03).
- Bei **Zweifeln über die Unfallfreiheit** eines Gebrauchtfahrzeugs in einem Gerichtsverfahren gelten die **Grundsätze des Anscheinsbeweises**, so dass es eines konkreten Nachweises des Geschehensablaufs nicht notwendig bedarf. Entscheidend ist vielmehr, ob bestimmte Umstände vorliegen, die es dem Richter nach der allgemeinen Lebenserfahrung erlauben, bei typischen Geschehensabläufen bestimmte Rückschlüsse zu ziehen (**OLG Köln**, Urteil vom 25.02.2009, Az. 17 U 76/08).

### Bagatellschaden

- Bei **Personenkraftwagen** fallen hierunter **nur ganz geringfügige Lackschäden** (**BGH**, Urteil vom 10.10.2007, Az. VIII ZR 330/06).
- **Blebschäden** sind selbst dann nicht als Bagatellschäden anzusehen, wenn sie **mit geringem Kostenaufwand fachgerecht repariert** worden sind und keine weitergehenden Folgen nach sich ziehen (**BGH**, Urteil vom 10.10.2007, Az. VIII ZR 330/06).
- Ein Bagatellschaden kann – je nach den Umständen des Einzelfalls – auch dann vorliegen, wenn das nachzulackierende **Blech** vorher zwar **ausgebeult, aber nicht gespachtelt** werden musste, um ordnungsgemäß repariert zu werden. Maßgeblich für die Beurteilung sind dabei das Fahrzeugalter, die Laufleistung, die Höhe der Reparaturkosten und das von

der Beschädigung betroffene Fahrzeugteil. Handelt es sich bei dem betroffenen Fahrzeugteil, um ein tragendes oder mittragendes Teil, ist ein Bagatellschaden ausgeschlossen (**OLG Bamberg**, Urteil vom 09.02.2011, Az. 8 U 166/10).

- Entscheidend ist, ob nur der Lack erneuert wurde oder ob darunter auch Blechschäden beseitigt wurden. Eine **Schichtdicke von 0,16 mm** spricht für eine Nachlackierung ohne Blechbearbeitung. Wird die Qualität der Nachlackierung beanstandet, handelt es sich um einen behebbaren Mangel und dem Verkäufer ist Gelegenheit zur Nacherfüllung zu geben (**KG Berlin**, Beschluss vom 16.06.2014, Az. 23 U 246/13).
- Eine **plastische Verformung mit Rissbildung an der Stoßfängerabdeckung** geht über einen Bagatellschaden hinaus (**OLG München**, Urteil vom 12.05.2021, Az. 15 U 137/18).

### 2.1.3.2 Negative Beschaffenheitsvereinbarungen

Abweichungen von den objektiven Anforderungen (= negative Beschaffenheitsvereinbarungen) sind beim Verbrauchsgüterkauf nur unter Beachtung der in § 476 Abs. 1 S. 2 BGB geregelten **verschärften formellen Anforderungen** wirksam:

- Der Verbraucher muss **vor der Abgabe seiner Vertragserklärung eigens davon in Kenntnis gesetzt werden, dass ein bestimmtes Merkmal der Ware von den objektiven Anforderungen abweicht, und**
- diese **Abweichung muss im Vertrag ausdrücklich und gesondert vereinbart werden.**

Bislang haben sich erst wenige Gerichte mit der Frage befasst, wie diese Vorgaben in der Praxis umzusetzen sind. Dabei handelt es sich um das **OLG Köln** (Urteil vom 09.04.2025, Az. 11 U 20/24) und das **LG Kiel** (Urteil vom 08.05.2025, Az. 6 O 276/23).

### Vorvertragliche Informationspflicht

- Negative Beschaffenheitsvereinbarungen müssen den **Verbraucher von bestimmten Merkmalen der Kaufsache in Kenntnis setzen** und somit die **Abweichung beschreiben (OLG Köln)**:
  - **Es darf nicht offen bleiben, ob das Fahrzeug mangelhaft ist oder nicht.** Klauseln, wie „**möglicherweise mangelhaft**“ oder „**Fahrzeug eventuell nicht unfallfrei**“, begründen daher keine wirksame negative Beschaffenheitsvereinbarung. Gleiches gilt, wenn der Verkäufer erklärt, das Fahrzeug nicht zu kennen, und dass deshalb ein „**Unfallschaden möglich**“ sei.
  - Das **Risiko des Bestehens verborgener Mängel/Unfallschäden** kann im Wege einer negativen Beschaffenheitsvereinbarung nicht wirksam auf den Verbraucher abgewälzt werden. Derartige Vereinbarungen sind als **unzulässige Umgehungen** zu werten (vgl. § 476 Abs. 4 BGB). Für die Ungewissheit, ob das Fahrzeug bei Übergabe objektiv mangelhaft ist oder nicht, hat der Verkäufer einem Verbraucher gegenüber unbedingt und uneingeschränkt einzustehen.

- Es ist zwar keine konkrete Beschreibung jeder einzelnen vom objektiven Standard abweichenden Beschaffenheit notwendig, es genügt aber nicht, ein **Fahrzeug lediglich als „Unfallfahrzeug“ zu bezeichnen**. Vielmehr ist der Verbraucher auch über Art, Umfang und Reparatur des Unfallschadens aufzuklären (**LG Kiel**).
- Der **Verkäufer trägt die Beweislast** dafür, dass er mit dem Verbraucher eine wirksame negative Beschaffenheitsvereinbarung im Sinne des § 476 I 2 BGB getroffen hat (**LG Kiel**).

#### Ausdrückliche und gesonderte Vereinbarung im Vertrag

- Die **Abweichung muss hervorgehoben werden**, damit der Verbraucher sie bewusst in seine Kaufentscheidung einbeziehen kann (**OLG Köln** und **LG Kiel**).
- Sie darf **weder in den anderen Kaufvertragsbedingungen „versteckt“ werden noch in den eigentlichen Vertragstext integriert sein**, sondern muss von ihm so deutlich abgesetzt sein, dass die vom Gesetzgeber beabsichtigte Warnfunktion erfüllt wird (**OLG Köln**).
- Nicht ausreichend sind **kleingedruckte** Angaben zum Unfallschaden im Kaufvertrag **ohne besondere Hervorhebung zwischen den Zeilen „Liefertermin/Lieferzeit“ und „Zahl, Art und Umfang von Vorschäden“** (**LG Kiel**).
- Der Verbraucher muss der Abweichung konkret zustimmen, sie also **separat unterzeichnen** (**OLG Köln**).
- Eine gesonderte Vereinbarung liegt nicht vor, wenn der Verkäufer **vorangekreuzte Kästchen** nutzt, die der Verbraucher nicht deaktiviert hat (**OLG Köln**).

#### 2.1.3.3 Berichtigung falscher öffentlicher Äußerungen

Enthalten Herstellerprospekte, Angaben auf einem Verkaufsschild am Fahrzeug oder Werbeaussagen des Verkäufers oder Herstellers falsche Angaben zur Unfallfreiheit oder zu einem Unfallschaden, die der Verkäufer kannte oder kennen musste und die die Kaufentscheidung des Käufers beeinflussen konnten, haftet der Verkäufer für darin enthaltene falsche Angaben, wenn er die öffentliche Äußerung im Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht in derselben oder in gleichwertiger Weise berichtigt hat (vgl. hierzu Ziffer **2.1.3**).

#### Käufer ist ein Verbraucher

- Bei einem Fahrzeugverkauf an einen Verbraucher hat die **Berichtigung in Form einer negativen Beschaffenheitsvereinbarung** zu erfolgen (**LG Kiel**, Urteil vom 08.05.2025, Az. 6 O 276/23).
- Verwendet der Verkäufer die Klausel **„entgegen der Annonce Unfallschaden lt. Vorbesitzer“** lediglich im späteren Kaufvertrag, ohne den Verbraucher vorvertraglich über den Unfallschaden und dessen Ausmaß aufzuklären, haben die Parteien keine wirksame Beschaffenheitsvereinbarung getroffen (**LG Kiel**).

## B2B-Geschäfte

- Um eine **Falschangabe in einer Internet-Anzeige** in „gleichwertiger Weise“ zu berichtigen, bedarf es eines ausdrücklichen (mündlichen oder schriftlichen) Hinweises auf den vorherigen Irrtum. Das **bloße Löschen der Falschangabe** genügt hierfür nicht (**OLG Braunschweig**, Urteil vom 19.05.2022, Az. 9 U 12/21).
- Die spätere **Korrektur eines fehlerhaften Online-Inserats** stellt keine genügende Aufklärung des Käufers dar, so lange nicht nachgewiesen ist, dass der Käufer von dieser Korrektur Kenntnis erlangt hat (**OLG Celle**, Beschluss vom 26.11.2020, Az. 7 W 66/20).
- Wird ein GW in einer Internetanzeige **fälschlicherweise als „unfallfrei“ bezeichnet**, muss der Verkäufer diese Aussage vor Vertragsschluss korrigieren. Dafür genügt es nicht, wenn **im Kaufvertrag lediglich Nachlackierungsarbeiten aufgeführt** werden. Vielmehr hat sich eine ordnungsgemäße Korrektur an der Fehlvorstellung des Käufers zu orientieren (**LG Heidelberg**, Urteil vom 28.01.2015 (Az. 1 S 22/13)

### 2.1.4 Mangelkenntnis des Verbrauchers

Beim Verkauf einer Ware an einen Verbraucher ist es **unerheblich, ob dem Käufer/Verbraucher Unfallschäden** bei Besichtigung und Erwerb **positiv bekannt** waren. Mangelkenntnis reicht beim Verbrauchsgüterkauf nicht mehr aus, um insofern einen Ausschluss der Sachmängelhaftungsrechte zu bewirken. Die an eine Mangelkenntnis oder grob fahrlässige Mangelkenntnis des Käufers anknüpfende Vorschrift des § 442 BGB ist beim Verkauf an Verbraucher nicht mehr anwendbar (**OLG Köln**, Urteil vom 09.04.2025, Az. 11 U 20/24 und **LG Kiel**, Urteil vom 08.05.2025, Az. 6 O 276/23).

### 2.1.5 Wegfall des Nachfristsetzungserfordernisses

Schon vor der Schuldrechtsreform im Jahr 2022 wurde in der Rechtsprechung überwiegend die Ansicht vertreten, dass die fehlende und nicht offenbarte Unfallfreiheit eines Gebrauchtwagens einen **„unbehebbarer“ Mangel** darstellt, unabhängig davon, ob der Unfallschaden vollständig sach- und fachgerecht repariert wurde oder hätte repariert werden können (vgl. hierzu Ziffer **2.1.6.2** ). Das hatte zur Folge, dass der Käufer dem Verkäufer keine angemessene Frist zur Nachbesserung setzen musste und im Falle einer erheblichen Pflichtverletzung sofort vom Kaufvertrag zurücktreten oder alternativ sofort Minderung des Kaufpreises geltend machen konnte (**BGH**, Urteil vom 12.03.2008, VIII ZR 253/05).

Für Verbrauchsgüterkaufverträge, die seit Beginn des Jahres 2022 abgeschlossen wurden, hat der **Gesetzgeber** das **Nachfristsetzungserfordernis zu Gunsten der Verbraucher praktisch gänzlich aufgehoben** (vgl. **§ 475d BGB**), so dass es nunmehr schon aus diesem Grunde keiner Nachfristsetzung seitens des Verbrauchers bedarf, um – im Falle einer erheblichen Pflichtverletzung des Verkäufers – sofort vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern zu können.

## 2.1.6 Erheblichkeit der Pflichtverletzung beim Rücktritt vom Kaufvertrag

In Fällen, in denen lediglich von einer **unerheblichen Pflichtverletzung** auszugehen ist, steht dem Käufer **grundsätzlich kein Rücktrittsrecht** zu (§ 323 Abs. 5 Satz 2 BGB). Umgekehrt gilt: Ist die **Pflichtverletzung erheblich**, dann ist der **Käufer zum Rücktritt vom Kaufvertrag berechtigt**.

Manche Pflichtverletzungen werden generell als so schwerwiegend angesehen, dass es im Rahmen der Beurteilung der Erheblichkeit der Pflichtverletzung auf die Art des Mangels nicht ankommt. In allen anderen Fällen steht der konkrete Mangel im Fokus der Beurteilung.

Für die Tatsachen, die eine „Unerheblichkeit“ begründen, trägt nach ständiger BGH-Rechtsprechung der Verkäufer die **Darlegungs- und Beweislast** (BGH, Urteile vom 18.10.2017, Az. VIII ZR 242/16; vom 29.09.2021, Az. VIII ZR 111/20 sowie vom 09.11.2022, Az. VIII ZR 272/20).

### 2.1.6.1 Erheblichkeit der Pflichtverletzung indiziert

Nach der BGH-Rechtsprechung indiziert der **Verstoß gegen eine Beschaffenheitsvereinbarung** in aller Regel die Erheblichkeit der Pflichtverletzung, so dass der Käufer von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch machen kann (BGH, Urteil vom 06.02.2013, Az. VIII ZR 374/11).

Gleiches gilt im Falle einer **arglistigen Täuschung** des Käufers durch den Verkäufer (BGH, Urteil vom 24.03.2006, Az. V ZR 173/05) sowie bei **Abweichungen von Garantieerklärungen** (OLG Rostock, Urteil vom 11.07.2007, Az. 6 U 2/07).

### 2.1.6.2 Behebbarkeit des Mangels

Wird der Ausschluss des Rücktrittsrechts nicht indiziert, kommt es für die Beantwortung der Frage, ob ein Mangel als erheblich oder unerheblich einzustufen ist, auf die **Behebbarkeit des Mangels** an (BGH, Urteile vom 29.06.2011, Az. VIII ZR 202/10; vom 28.05.2014, Az. VIII ZR 94/13 sowie vom 18.10.2017, Az. VIII ZR 242/16):

- Im Falle **behebbarer Mängel** ist im Rahmen der Beurteilung grundsätzlich auf die **Mängelbeseitigungskosten im Vergleich zum Kaufpreis** abzustellen.
  - Ist der Mangel mit **geringfügigen Kosten** behebbar, ist der Rücktritt vom Kaufvertrag ausgeschlossen.
  - Übersteigen die Mängelbeseitigungskosten **5 % des Kaufpreises**, liegt „in der Regel“ ein erheblicher Mangel vor. Etwas anderes gilt nur dann, wenn besondere Umstände vorliegen, die ein Abweichen von dieser Regel ausnahmsweise rechtfertigen: Trotz Überschreitens der 5 %-Schwelle, kann der Mangel unerheblich sein, wenn er nur zu einer sehr geringfügigen Gebrauchsbeeinträchtigung führt.

Gestaltet sich die erforderliche Ersatzteilbeschaffung als besonders schwierig oder zeitaufwendig, kann die Gesamtabwägung u.U. zur Annahme eines erheblichen Mangels führen, auch wenn die 5 %-Schwelle unterschritten wird.

- Ist der **Mangel nur mit hohen Kosten behebbar**, kommt es für die Beurteilung der Erheblichkeit auf das Ausmaß der Funktionsbeeinträchtigung an.

- Im Falle eines **unbehebaren Mangels** ist auf das **Ausmaß der Funktionsbeeinträchtigung** abzustellen. (Gleiches gilt auch in Fällen, in denen die Mangelursache im Zeitpunkt der Rücktrittserklärung ungeklärt ist.)

Nach überwiegender Ansicht in der Rechtsprechung stellt die (mit dem Käufer nicht wirksam vereinbarte) fehlende Unfallfreiheit eines Gebrauchtwagens einen **unbehebaren Mangel** dar (vgl. z.B. **BGH**, Urteil vom 12.03.2008, VIII ZR 253/05), **OLG Brandenburg**, Urteil vom 01.11.2018, Az. 6 U 32/16; **OLG Rostock**, Urteil vom 28.08.2020, Az. 4 U 1/19; **OLG Zweibrücken**, Urteil vom 06.10.2020, Az. 8 U 22/18). Die Höhe der Mängelbeseitigungskosten spielt somit für die Beurteilung der Erheblichkeit des Mangels keine Rolle. Stattdessen ist auf das **Ausmaß der Funktionsbeeinträchtigung** abzustellen.

### 2.1.6.3 Verbleib eines merkantilen Minderwerts wegen fehlender Unfallfreiheit

Wurde das **vermeintlich unfallfreie Fahrzeug sach- und fachgerecht repariert**, weist es keine Funktionsbeeinträchtigungen (mehr) auf. Der **Mangel liegt dann allein in der Eigenschaft des Fahrzeugs als „Unfallwagen“**. In diesem Falle ist für die Beurteilung der (Un-)Erheblichkeit der Pflichtverletzung der verbleibende merkantile Minderwert des „Unfall-Fahrzeugs“ von entscheidender Bedeutung.

Hierzu hat die Rechtsprechung folgendes entschieden:

- **Nicht jeder Unfallvorschaden**, der als Sachmangel zu bewerten ist, stellt zugleich eine „erhebliche“ Pflichtverletzung dar (**BGH**, Urteil vom 12.03.2008, Az. VIII ZR 253/05).
- Wird ein Gebrauchtwagen unter der Angabe „Unfallschäden laut Vorbesitzer: Nein“ verkauft, steht dem Käufer jedenfalls dann kein Rücktrittsrecht zu, wenn sich der Mangel der fehlenden Unfallfreiheit ausschließlich in einem **merkantilen Minderwert** des Gebrauchtwagens auswirkt, der **weniger als 1 % des Kaufpreises** beträgt (**BGH**, Urteil vom 12.03.2008, Az. VIII ZR 253/05; **LG Kleve**, Urteil vom 10.10.2014, Az. 3 O 53/14).
- Bei dem unbehebaren Mangel „Unfallwagen“ kommt es darauf an, ob und ggf. in welcher Höhe ein merkantiler Minderwert an dem reparierten Fahrzeug verbleibt. Die für behebare Mängel maßgebliche **Schwelle von 5 % des Kaufpreises** lässt sich auf die Bewertung der Erheblichkeit eines merkantilen Minderwertes im Falle eines unbehebaren Mangels übertragen (**OLG Rostock**, Urteil vom 28.08.2020, Az. 4 U 1/19).

- Der unbehebbarer Mangel der Eigenschaft „Unfallwagen“ ist bei einem ordnungsgemäß reparierten Fahrzeug ausnahmsweise jedenfalls dann unerheblich, wenn der merkantile **Minderwert 1,26 % des Kaufpreises** beträgt. Das gilt insbesondere dann, wenn der **Schaden „gerade so“ die Schwelle eines unerheblichen Bagatellschadens überschreitet** und weder die Funktionsfähigkeit noch die Gebrauchstauglichkeit des Fahrzeugs beeinträchtigt sind (**OLG Zweibrücken**, Urteil vom 06.10.2020, Az. 8 U 22/18).
- Nach Ansicht des **OLG Brandenburg** (Urteil vom 01.11.2018, Az. 6 U 32/16) ist bei der Beurteilung der (Un-)Erheblichkeit neben dem merkantilen Minderwert **auch die Schwere des Verschuldens des Verkäufers zu berücksichtigen** (hinsichtlich Mangelkenntnis, Unterlassen einer Untersuchungsobliegenheit bei Vorliegen von Verdachtsmomenten und/oder Aufklärungspflichtverletzung).  
  
Wirkt sich der Mangel „Unfallwagen“ hingegen ausschließlich in einem **merkantilen Minderwert von nur 1,19 % des Kaufpreises** aus (hier: 400 €) ist die Pflichtverletzung des Verkäufers „unerheblich“.
- Nach Ansicht des **OLG Düsseldorf** (Urteil vom 25.02.2008, Az. I-1 U 169/07) ist ein Rücktritt wegen fehlender Unfallfreiheit auch dann ausgeschlossen, wenn der **reparierte Vorschaden eine Erheblichkeitsgrenze von 1.000 Euro** nicht übersteigt.

### 2.1.7 Minderung des Kaufpreises

Statt vom Kaufvertrag zurückzutreten, hat der Käufer alternativ das Recht, den Kaufpreis zu mindern (§ 441 BGB). Dieses Recht steht ihm auch im Falle eines unerheblichen Mangels zu.

Der **Minderungsbetrag entspricht der Wertminderung des Fahrzeugs** aufgrund des Unfallschadens. Soweit erforderlich, ist der Minderungsbetrag im Wege der Schätzung zu ermitteln.

Der Minderungsbetrag umfasst den **merkantilen Minderwert** des Fahrzeugs aufgrund seiner Eigenschaft als „Unfallfahrzeug“ (**LG Berlin**, Urteil vom 27.03.2018, Az. 57 S 196/13).

Wurde der **Unfallschaden nicht fachgerecht behoben**, und möchte der Käufer darüber hinaus eine **Wertminderung für den einer Reparatur zugänglichen Teil des Unfallschadens** geltend machen, muss er dem – nicht arglistig handelnden – Verkäufer zuvor Gelegenheit zur Nacherfüllung geben (**LG Berlin**, Urteil vom 27.03.2018, Az. 57 S 196/13).

### 2.1.8 Verlängerung der Verjährungsfrist im Arglistfall

Die Frage, ob der Verkäufer den Käufer über die angebliche Unfallfreiheit oder das Ausmaß von Unfallschäden arglistig getäuscht hat, spielt im Rahmen der Sachmangelhaftung nur im Hinblick auf Verjährungsfrist eine Rolle. Hat der Verkäufer den Käufer arglistig getäuscht, **verjähren die Sachmängelhaftungsansprüche des Käufers grundsätzlich erst nach Ablauf von 3 Jahren**. Das gilt auch dann, wenn die Vertragsparteien eine Verkürzung der Verjährungsfrist wirksam vereinbart haben. Auf

eine Verkürzung der Verjährungsfrist darf sich der arglistig handelnde Händler nicht berufen (§ 444 BGB).

Zur Frage, in welchen Fällen dem Händler ein Arglistvorwurf zu machen ist, vgl. Ziffer 3.2.

## 2.2 Haftung des Händlers trotz wirksamem Haftungsausschluss bei B2B-Verkäufen

Verkauft ein Kfz-Händler einen Gebrauchtwagen an einen Unternehmer, wird die **Sachmangelhaftung in aller Regel vollständig ausgeschlossen**. Dies erfolgt regelmäßig unter Verwendung entsprechender Klauseln in den AGB des Verkäufers.

Eine Haftung des Verkäufers besteht dann nur in besonderen Fallkonstellationen.

### 2.2.1 Beschaffenheitsvereinbarung der Vertragsparteien

Haben die Vertragsparteien zur Unfallfreiheit oder zu (reparierten) Unfallschäden eine Beschaffenheitsvereinbarung getroffen (vgl. hierzu Ziffer 2.1.2), erstreckt sich der vereinbarte Haftungsausschluss nach ständiger BGH-Rechtsprechung nicht auf die Eigenschaften, die Gegenstand einer Beschaffenheitsvereinbarung sind, d.h. der Verkäufer darf sich insofern nicht auf den an sich zulässigen Haftungsausschluss berufen (**BGH**, Urteile vom 29.11.2006, Az. VIII ZR 92/06; 13.03.2013, Az. VIII ZR 172/12; 10.04.2024, Az. VIII ZR 161/23).

### 2.2.2 Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie

Hat der Händler durch Angaben zur Unfallfreiheit eine Beschaffenheitsgarantie übernommen, kann er sich ebenfalls nicht auf den vereinbarten Haftungsausschluss berufen. Hierzu hat die Rechtsprechung bislang folgendes entschieden:

- Die Erklärung des Verkäufers, dass das Fahrzeug **„absolut unfallfrei“** ist und **„die Außenhaut weder Beulen, Dellen noch sonst etwas aufweist“**, begründet eine Beschaffenheitsgarantie (**OLG Brandenburg**, Urteil vom 01.09.2010, Az. 4 U 9/10).
- Hat der Käufer im Verlauf des Verkaufsgesprächs der **Unfallfreiheit** des Fahrzeugs **besondere Bedeutung beigemessen**, können die handschriftlichen Einträge im Kaufvertrag „unfallfrei“ und „Dem Verkäufer sind Unfallschäden auf andere Weise nicht bekannt“ als Garantie zu werten sein (**LG Coburg**, Urteil vom 06.02.2014, Az. 41 O 555/13).
- Die Aussage **„es ist alles in Ordnung und das Auto ist in einem guten Zustand“** stellt nur eine pauschale, anpreisende Angabe des Verkäufers dar und begründet noch keine Beschaffenheitsgarantie (**LG Saarbrücken**, Urteil vom 14.08.2015, Az. 10 S 174/14).

### **2.2.3 Arglistiges Verschweigen oder arglistige Täuschung**

Hat der Verkäufer die Unfälleigenschaft als solche arglistig verschwiegen oder den Käufer über das Ausmaß des Unfallschadens arglistig getäuscht (vgl. hierzu Ziffern **3.1** und **3.2**), kann er sich erst recht nicht auf einen vereinbarten Haftungsausschluss berufen.

## 3 Arglisthaftung des gewerblichen Verkäufers

Eine Arglisthaftung des Verkäufers kommt grundsätzlich dann in Betracht, wenn der Verkäufer den Käufer zum Zwecke der Erregung oder Aufrechterhaltung eines Irrtums arglistig getäuscht hat.

### 3.1 Täuschung des Käufers

Eine **Täuschung des Käufers** kann erfolgen durch

- **Vorspiegelung oder Entstellung von Tatsachen** und/oder
- **Verschweigen von Tatsachen, für die eine Aufklärungspflicht des Verkäufers besteht.**

In welchen Fällen ein gewerblicher Händler beim Verkauf von Gebrauchtwagen vorvertraglichen Aufklärungspflichten sowie vorherigen Untersuchungs- und/oder Nachforschungspflichten unterliegt, wurde bereits unter Ziffer **1** umfassend dargestellt.

Für die Beurteilung der Frage, ob eine Täuschung des Käufers vorliegt, ist auf den **Zeitpunkt des Vertragsschlusses** abzustellen (**LG Karlsruhe**, Urteil vom 15.05.2013, Az. 6 O 375/12).

Behauptet der Verkäufer, dass die **Täuschung durch Abschluss eines neuen Kaufvertrages**, in dem der Käufer ordnungsgemäß aufgeklärt wurde, und der den alten (Fernabsatz-)Kaufvertrag ersetzt, **weggefallen** ist, trägt er hierfür die **Beweislast** (**LG Karlsruhe**, Urteil vom 15.05.2013, Az. 6 O 375/12).

### 3.2 Arglistvorwurf

Eine Täuschung ist als „arglistig“ zu werten, wenn sie **zum Zwecke der Erregung oder Aufrechterhaltung eines Irrtums** erfolgt.

Die Rechtsprechung hat zu der Frage, welche Umstände **im Allgemeinen** eine „arglistige“ Täuschung begründen können, folgendes entschieden:

- **Arglist erfordert Vorsatz.** Der Täuschende muss die Unrichtigkeit seiner Angaben bei Vertragsschluss kennen oder zumindest für möglich halten. Dabei genügt **bedingter Vorsatz**, d.h. es genügt, wenn der Täuschende, obwohl er mit einer möglichen Unrichtigkeit seiner Angaben rechnet, „**ins Blaue hinein**“ unrichtige Angaben macht (**BGH**, Urteil vom 11.05.2001, Az. V ZR 14/00).
- Erfolgen **Zusicherungen** eines Verkäufers ohne tatsächliche Grundlagen „**ins Blaue hinein**“, können diese die Grundlage für eine arglistige Täuschung bilden (**BGH**, Urteil vom 07.06.2006, Az. VIII ZR 209/05).

- Arglist setzt voraus, dass **unrichtige Erklärungen in Kenntnis ihrer Unrichtigkeit abgegeben** werden. Hierfür genügt bereits bedingter Vorsatz (**OLG München**, Urteil vom 29.09.2010, Az. 20 U 2761/10).
- Arglist durch Verschweigen eines offenbarungspflichtigen Mangels liegt auch bei **bedingtem Vorsatz** im Sinne eines „Fürmöglichhalten“ des Vorliegens eines Mangels und „billigenden Inkaufnehmens“ der Unkenntnis auf Seiten des Käufers vor. Ein moralisches Unwerturteil muss damit nicht verbunden sein (**OLG Koblenz**, Beschlüsse vom 24.01./25.02.2013, Az. 3 U 846 /12).
- Arglistig handelt nicht, wer **gutgläubig unrichtige Angaben** macht, mag auch der gute Glaube selbst auf Leichtfertigkeit beruhen (**LG Stuttgart**, Urteil vom 06.03.2020, Az. 19 O 123/19).

Zur Frage, unter welchen Voraussetzungen **falsche Angaben zur Unfallfreiheit oder zum Ausmaß des** (reparierten oder nicht reparierten) **Unfallschadens** eine arglistige Täuschung eines gewerblichen Verkäufers begründen können, hat die Rechtsprechung inzwischen nachfolgendes entschieden.

### 3.2.1 Falsche Angaben zur Unfallfreiheit

- Erfolgen die **Zusicherungen** eines Verkäufers zur Unfallfreiheit eines Gebrauchtwagens ohne tatsächliche Grundlagen **„ins Blaue hinein“**, liegt eine arglistige Täuschung vor, wenn der Verkäufer es unterlassen hat, die Begrenztheit seines Kenntnisstandes gegenüber dem Käufer deutlich zu machen und dadurch bei dem Käufer der Eindruck entsteht, die Zusicherung erfolge aufgrund verlässlicher Kenntnis (**BGH**, Urteil vom 07.06.2006, Az. VIII ZR 209/05; **LG Heidelberg**, Urteil vom 28.01.2015, Az. 1 S 22/13).
- Macht der Hersteller oder ein Zwischenhändler **keine Angaben zur Unfallfreiheit eines (Dienst-)Fahrzeugs, dessen einziger Besitzer (Nutzer und Halter) der Hersteller des Fahrzeugs war**, und behauptet der Verkäufer, dass das Fahrzeug „nach Angaben des Vorbesitzers“ keine Unfallschäden erlitten hat, ist dies dann als Erklärung „ins Blaue hinein“ und damit als Arglist zu werten, wenn der Verkäufer das Fahrzeug nicht zuvor untersucht oder die Reparaturhistorie beim Hersteller abgefragt hat, obwohl der Hersteller jederzeit abrufbare Informationen über die Reparaturhistorie vorhält, die auf einen offenbarungspflichtigen Mangel hätten schließen lassen (**OLG Naumburg**, Urteil vom 24.10.2013, Az. 1 U 44/13).
- Arglist setzt voraus, dass unrichtige Erklärungen in Kenntnis ihrer Unrichtigkeit abgegeben werden. Beruht eine falsche Aussage zur Unfallfreiheit eines Gebrauchtwagens auf einem **Vermerk im EDV-System**, der üblicherweise nur nach Begutachtung des Fahrzeugs aufgenommen wird, erfolgt sie nicht ins Blaue hinein (**OLG München**, Urteil vom 29.09.2010, Az. 20 U 2761/10).

- **Unterlässt der Verkäufer eine Sichtprüfung**, bei der Nachlackierungen erkennbar gewesen wären, die einen Unfallverdacht offenbart hätten, handelt er arglistig (**OLG Karlsruhe**, Beschluss vom 25.10.2010, Az. 4 U 71/09).
- Nimmt der Verkäufer eine **Sicht- und Lackdichtepfung** vor, über deren Ergebnis er den Käufer aufgeklärt hat, und enthält der Kaufvertrag einen eindeutigen Hinweis darauf, dass **weitergehende Untersuchungen auf etwaige Vorschäden nicht vorgenommen** wurden, handelt der Verkäufer nicht arglistig, wenn der Käufer gegenteilige Zusagen oder Hinweise nicht nachweisen kann (**LG Fulda**, Urteil vom 14.11.2019, Az. 2 O 76/18).
- Hat der Verkäufer, dem ein Unfallschaden des Gebrauchtwagens nicht bekannt ist, vor dessen Weiterverkauf die **Durchführung eines „Gebrauchtwagen-Checks“ durch einen Dritten beauftragt** und die **Reparaturhistorie eingesehen**, aus denen sich keine Hinweise auf einen (reparierten) Unfallschaden ergeben, handelt er nicht arglistig (**LG Nürnberg-Fürth**, Urteil vom 24.05.2018, Az. 6 O 6812/17).
- Bezeichnet der Verkaufsmitarbeiter einen Gebrauchtwagen fälschlicherweise als „unfallfrei“, weil der zuständige Mitarbeiter der Einkaufsabteilung es **fahrlässig unterlassen** hat, **den Unfallschaden des Fahrzeugs im zentralen EDV-System zu vermerken**, liegt i.d.R. keine Arglist vor. Einen Arglistvorwurf muss sich das Autohaus als „**juristische Person**“ allenfalls dann gefallen lassen, wenn nicht sichergestellt war, dass das „Einkaufswissen“ und das „Werkstattwissen“ in geeigneter Weise erfasst und verfügbar gehalten werden, oder wenn die Erfassung dieses Wissens vorsätzlich unterlassen wurde (**LG Nürnberg-Fürth**, Urteil vom 14.08.2014, Az. 10 O 3910/14).
- Erleidet das Fahrzeug **nach Abschluss des Kaufvertrages, aber noch vor dessen Auslieferung** an den Käufer einen **Transportschaden**, den der Verkäufer bei der Fahrzeugauslieferung nicht offenbart, handelt dieser nicht arglistig, wenn nach dem Vertragsschluss kein kommunikativer Austausch mehr stattfindet (**OLG Schleswig-Holstein**, Urteil vom 20.10.2020, Az. 7 U 251/ 19).

### 3.2.2 Angaben zum Umfang des Unfallschadens

- Hat der Verkäufer **Kenntnis vom Umfang des Unfallschadens und des Ausmaßes nicht reparierter Schäden** (*hier*: aufgrund eines **Sachverständigengutachtens**), handelt er arglistig, wenn er dies dem Käufer gegenüber nicht ungefragt offenbart (**OLG Frankfurt/M.**, Urteil vom 17.09.2013, Az. 15 U 42/13).
- Die **Bagatellisierung eines Unfallschadens als bloße „Schönheitsreparatur“** kann eine Arglisthaftung begründen (**OLG Braunschweig**, Urteil vom 06.11.2014, Az. 8 U 163/13).
- Bezeichnet der Verkäufer den **reparierten Vorschaden**, den das zu verkaufende Fahrzeug erlitten hatte, im Kaufvertrag als „rep. Schaden vorne links“, obwohl er weiß, dass es sich um einen **Totalschaden** handelte, stellt dies eine arglistige Täuschung dar (**LG Itzehoe**, Urteil vom 17.01.2025, Az. 3 O 163/24).

- Weichen die Angaben zur Unfallhöhe aufgrund eigener Einschätzung des Verkäufers von der ihm bekannten **Reparaturrechnung** ab, kann dies einen Arglistvorwurf begründen (**LG Düsseldorf**, Urteil vom 20.07.2009, Az. 5 O 259/05).
- Der Verkäufer handelt auch dann arglistig, wenn er **nur Teilschäden repariert** und der Käufer davon ausgeht, dass ansonsten keine Schäden vorhanden sind und das Fahrzeug fahrbereit ist (**LG Berlin**, Urteil vom 20.12.2005, Az. 5 O 210/05).

### 3.3 Rechte und Ansprüche des Käufers im Arglistfall

Im Arglistfall steht dem Käufer das Recht zu, den Kaufvertrag anzufechten und/oder Schadensersatz vom Verkäufer zu verlangen.

#### 3.3.1 Anfechtung des Kaufvertrages nach § 123 BGB

##### 3.3.1.1 Folgen der Anfechtung

Wurde der Käufer vom Verkäufer hinsichtlich der Unfallfreiheit des Gebrauchtwagens oder über das Ausmaß des Unfallschadens arglistig getäuscht, steht ihm **alternativ zur Sachmangelhaftung** das Recht zu, sich durch Anfechtung **vom Kaufvertrag zu lösen** (§ 123 BGB).

In diesem Falle sind die **bereits erbrachten Leistungen zurückzugewähren** und die **gezogenen Nutzungen herauszugeben** (§ 812 BGB).

##### 3.3.1.2 Verjährung

Eine Anfechtung kann nur **binnen Jahresfrist** erfolgen (§ 124 Abs. 1 BGB). Hierbei handelt es sich um eine **gesetzliche Ausschlussfrist**.

Maßgeblich für den **Fristbeginn** ist der Zeitpunkt, in welchem der Käufer die Täuschung entdeckt (§ 124 Abs. 2 BGB); ein bloßer Verdacht oder ein Kennenmüssen genügt nach höchstrichterlicher Rechtsprechung hierfür noch nicht. Andererseits ist es nicht notwendig, dass der Käufer alle Einzelheiten der Täuschung kennt, entscheidend ist der Gesamteindruck.

Das Anfechtungsrecht ist im Übrigen **10 Jahre nach Abgabe der Willenserklärung des Käufers ausgeschlossen** (§ 124 Abs. 3 BGB).

### 3.3.2 Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung (§§ 823 ff. BGB)

#### 3.3.2.1 Täuschung stellt „unerlaubte Handlung“ dar

Erfüllt die Täuschung den Tatbestand einer „unerlaubten Handlung“, kann dem Käufer **neben dem Anfechtungsrecht ein deliktischer Schadensersatzanspruch** zustehen.

Davon ist insbesondere in folgenden Fällen auszugehen:

- Der Verkäufer hat sich durch die Täuschung des Käufers eines **Betruges** schuldig gemacht (§ 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 263 StGB).
- Der Verkäufer hat **in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise dem Käufer vorsätzlich Schaden zugefügt** (§ 826 BGB).

In beiden Fällen wird ausnahmsweise auch das Vermögen des Geschädigten deliktsrechtlich geschützt.

#### 3.3.2.2 Umfang des Schadensersatzanspruchs

Der Schadensersatzanspruch erstreckt sich regelmäßig auf das sog. **negative Interesse**. Der Käufer ist also so zu stellen, wie er ohne die Täuschung über die Unfallfreiheit oder das Ausmaß des Unfallschadens stünde.

- Hätte der Käufer den Kaufvertrag bei Kenntnis der fehlenden Unfallfreiheit des Fahrzeugs nicht abgeschlossen, besteht der Schaden im Abschluss des Kaufvertrages. Unabhängig davon, ob der Käufer die Unwirksamkeit des Kaufvertrages auch durch die Ausübung des Anfechtungsrechts nach § 123 BGB herbeiführen könnte, kann er nach den Grundsätzen der Naturalrestitution (§§ 249 ff. BGB) die **Aufhebung und Rückabwicklung des Kaufvertrages** verlangen.
- Der Käufer kann jedoch auch **Ersatz des Erfüllungsinteresses** verlangen, wenn er nachweisen kann, dass der Kaufvertrag auch ohne die Täuschung über die Unfallfreiheit, aber zu günstigeren Bedingungen abgeschlossen worden wäre. Dann hat er Anspruch auf Herstellung des Zustandes, der zum Zeitpunkt des Abschlusses des Kaufvertrages gegeben wäre.

#### 3.3.2.3 Verjährung

Die Ansprüche verjähren nach der Regelverjährungsfrist des § 195 BGB **nach Ablauf von 3 Jahren**.

Maßgeblich für den **Fristbeginn** ist § 199 BGB. Danach beginnt die Verjährungsfrist erst mit dem Schluss des Jahres zu laufen beginnt, in dem der Käufer Kenntnis von der Täuschung erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen.

Deliktische Schadensersatzansprüche verjähren **endgültig nach Ablauf von 10 Jahren seit Vertragsschluss**.

### 3.3.3 Schadensersatzanspruch aus Verschulden bei Vertragsverhandlungen

Nach der BGH-Rechtsprechung gilt der **Grundsatz**, dass Ansprüche wegen Verschuldens bei Vertragsverhandlungen, die sich auf unrichtige Informationen zur Beschaffenheit der Kaufsache beziehen und damit in den Anwendungsbereich der Sachmängelhaftung fallen, ausgeschlossen sind, wenn die Übergabe der Kaufsache bereits erfolgt ist.

Von diesem Grundsatz lässt der BGH allerdings folgende **Ausnahme** zu. Wird der Käufer vom Verkäufer während der Vertragsverhandlungen arglistig getäuscht, steht ihm gegen den Verkäufer ein Schadensersatzanspruch wegen Verschuldens bei Vertragsverhandlungen aus §§ 311 Abs. 2, 241 Abs. 2, 280 Abs. 1 BGB zu (**BGH**, Urteil vom 27.03.2009, Az. V ZR 30/08).

**In der Praxis** erlangt dieser Anspruch aber **kaum Bedeutung**, weil der arglistig handelnde Verkäufer auch nach den Regelungen des Sachmängelhaftungsrecht nicht als schutzwürdig angesehen wird und im Regelfall die Möglichkeit zur Nacherfüllung verliert, sich nicht auf Haftungsbeschränkungen berufen kann (§ 444 BGB) und die Ansprüche des Käufers erst nach 3 Jahren verjähren (§ 438 Abs. 3 BGB).

Hinzu kommt, dass sich der ebenfalls nach 3 Jahren verjährende Schadensersatzanspruch aus Verschulden bei Vertragsverhandlungen nach der vorgenannten BGH-Rechtsprechung grundsätzlich auf die Rückgängigmachung des auf der Täuschung beruhenden Kaufvertrages beschränkt.

Bedeutung erlangt der Anspruch daher allenfalls in **Ausnahmefällen**, nämlich dann, wenn der Verkäufer durch die unterlassene Aufklärung über die fehlende Unfallfreiheit des Fahrzeugs oder das Ausmaß des Unfallschadens **zwar eine vorvertragliche Pflichtverletzung begangen** hat (§ 311 Abs. 2 Nr. 1 BGB), die (reparierten) Schäden an dem Gebrauchtwagen aber lediglich Bagatellschäden darstellen, die noch nicht als Unfallschaden im Rechtssinne zu werten sind und damit auch **keinen Sachmangel** begründen.

## 4 Sachmangelhaftung privater Verkäufer gegenüber gewerblichen Händlern

### 4.1 Gebrauchtwagen-Inzahlungnahme

Gibt ein Kunde/Verbraucher seinen Gebrauchtwagen in Zahlung, stellt sich die Frage, ob der Kunde/Verbraucher auch für Mängel an seinem bisherigen Fahrzeug haftet.

Bei Gebrauchtwagen-Inzahlungnahmen verwenden Kfz-Händler regelmäßig **Ankaufsverträge, die zu Gunsten des verkaufenden Kunden/Verbrauchers keinen Sachmängelhaftungsausschluss vorsehen.**

Vor der Schuldrechtsreform im Jahr 2002 hatte die Rechtsprechung in derartige Verträge zu Gunsten des verkaufenden Kunden/Verbrauchers allerdings grundsätzlich einen **stillschweigenden Gewährleistungsausschluss** hineininterpretiert. Der Grund hierfür lag darin, dass Gebrauchtwagen früher regelmäßig unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung verkauft wurden und die Gerichte es als unfair ansahen, dass der Kunde/Verbraucher gegenüber dem Händler gewährleistungspflichtig sein sollte.

Seither stellt sich die **Frage** auf, ob auch heute noch an der früheren Rechtsprechung festgehalten werden kann oder **ob ein Ausschluss der Sachmangelhaftung zu Gunsten des verkaufenden Kunden/Verbrauchers ausdrücklich vereinbart werden muss.**

Der BGH hat die Frage, ob bei der Gebrauchtwagen-Inzahlungnahme generell von einem stillschweigenden Haftungsausschluss zu Gunsten des verkaufenden Kunden auszugehen ist, zwar noch nicht entschieden, aber aufgezeigt, wie sich Händler bei der Inzahlungnahme von Kundenfahrzeugen im Hinblick auf etwaige Unfallschäden schützen können. Die Rechtsprechung der Instanzgerichte ist im Übrigen uneinheitlich:

- Haben die Vertragsparteien **im Ankaufsschein ausdrücklich festgehalten, dass das Fahrzeug keine Unfallschäden erlitten hat**, haftet der verkaufende Kunde – unabhängig davon, ob zu seinen Gunsten im Übrigen von einem stillschweigenden Haftungsausschluss auszugehen ist oder nicht – aufgrund einer entsprechenden Beschaffenheitsvereinbarung für die Unfallfreiheit seines in Zahlung gegebenen Gebrauchtwagens (**BGH**, Urteil vom 19.12.2012, Az. VIII ZR 117/12).
- Für den in Zahlung gegebenen Gebrauchtwagen ist – auch ohne ausdrückliche Regelung im Ankaufsvertrag – **i.d.R.** von einem **stillschweigend vereinbarten Gewährleistungsausschluss** auszugehen (= Normalfall).

Der **handschriftliche Zusatz „optische und technische Prüfung vorbehalten“** stellt keine Abweichung vom Normalfall dar. Der Händler kann sich aber durch eine Besichtigung oder

Untersuchung des Gebrauchtwagens von dessen Zustand überzeugen oder durch Vereinbarungen über die Beschaffenheit des GW absichern.

Der Haftungsausschluss greift im Übrigen nicht, wenn dem Neuwagenkäufer/Inzahlunggeber ein **Arglistvorwurf** zu machen ist.

Im Falle eines vom Normalfall abweichenden wirksamen Rücktritts des Händlers vom Gebrauchtwagen-Ankaufsvertrag wirkt sich dieser nicht auf den Bestand des Neuwagen-Kaufvertrages aus (**OLG Karlsruhe**, Urteil vom 04.12.2018, Az. 9 U 160/16).

- Bei der Inzahlungnahme eines Gebrauchtwagens ist die **Annahme eines konkludenten Gewährleistungsausschlusses** wegen der typischen Interessenlage der Vertragsparteien sachgerecht. Das gilt unabhängig davon, ob Gegenstand des Kaufvertrages ein Neuwagen oder Gebrauchtwagen ist. Der Händler kann sich durch vorherige Prüfung des Kundenfahrzeugs und Vereinbarungen über den Zustand des Fahrzeugs, die vom Gewährleistungsausschluss nicht erfasst werden, gegen das Mängelrisiko schützen (**OLG Brandenburg**, Beschlüsse vom 31.03/29.06.2020, Az. 3 U 105/19).
- Beim Verkauf von Privat an einen gewerblichen Kfz-Händler lässt sich dem Ankaufsvertrag **kein genereller, stillschweigend vereinbarter Sachmangelhaftungsausschluss** zu Gunsten des verkaufenden Kunden/Verbrauchers entnehmen (**LG Dresden**, Urteil vom 14.06.2010, Az. 9 O 2425/09; indirekt bestätigt durch **OLG Dresden**, Urteil vom 27.01.2011, Az. 10 U 1048/10).

## 4.2 Zukauf gebrauchter Fahrzeuge von Privat

Ob der private Verkäufer für Mängel haftet oder ob die Sachmangelhaftung wirksam ausgeschlossen worden ist, richtet sich nach **vertraglichen Vereinbarungen im Einzelfall**.

Grundsätzlich lässt sich folgendes festhalten:

Der **Ausschluss der gesetzlichen Sachmangelhaftung des privaten Verkäufers** ist rechtlich zulässig und entspricht beim privaten Autoverkauf der gängigen Praxis. Handelsübliche Kaufvertragsvordrucke enthalten dementsprechende Klauseln.

Private Verkäufer haften für Sachmängel in diesem Falle regelmäßig nur im Falle von

- **Beschaffenheitsvereinbarungen** (*Ausnahme*: vgl. Ziffer **4.2.2**),
- **Garantiezusagen** oder
- **arglistig verschwiegenen Mängeln**.

Wurde die **Sachmangelhaftung des privaten Verkäufers** hingegen **nicht vertraglich ausgeschlossen**, haftet er dem Käufer/Händler gegenüber nach den Regelungen der gesetzlichen Sachmangelhaftung.

#### 4.2.1 Haftung des privaten Verkäufers im Falle einschränkungsloser Angaben zur „Unfallfreiheit“

Ob der private Verkäufer im Falle **einschränkungsloser Angaben zur „Unfallfreiheit“** auch für **Unfallschäden vor seiner Besitzzeit** haftet, wird in der Rechtsprechung unterschiedlich beurteilt.

- Verkauft ein privater Verkäufer sein Fahrzeug ohne einschränkende Zusätze als „**unfall- und nachlackierungsfrei**“, haftet er auch für **Unfallschäden, die vor seiner Besitzzeit** eingetreten sind. Aus dem Umstand, dass der **Händler das Fahrzeug vor Vertragsschluss selbst untersucht** hat, lässt sich nicht schließen, dass er damit das Risiko übernehmen wollte, dass das Fahrzeug nicht den vereinbarten Angaben entspricht (**OLG Hamm**, Urteil vom 16.05.2017, Az. 28 U 101/16).
- Die **einschränkungslose Angabe** des privaten Verkäufers, das Fahrzeug sei **unfallfrei**, erstreckt sich grundsätzlich nur auf die **Zeit seiner Besitzzeit**. Für die Zeit vor seinem Besitzerwerb will er erkennbar keine Beschaffenheitsgarantie für die Unfallfreiheit des Fahrzeugs übernehmen (**OLG Saarbrücken**, Urteil vom 06.07.2016, Az. 2 U 54/15).

#### 4.2.2 Ausschluss der Mängelrechte des Händlers wegen Mangelkenntnis oder grob fahrlässiger Mangelunkenntnis

Die Rechte des Käufers/Händlers wegen eines Mangels sind ausgeschlossen, wenn er bei Vertragsschluss den Mangel kennt oder wenn dem Käufer/Händler ein Mangel infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist. In diesem Falle kann der Käufer/Händler Rechte wegen dieses Mangels nur geltend machen, wenn der private Verkäufer eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen oder den Mangel arglistig verschwiegen hat (§ 442 Abs. 1 BGB). Ist der Mangel hingegen lediglich Gegenstand einer Beschaffenheitsvereinbarung, kann der Käufer/Händler gegenüber dem privaten Verkäufer keine Mängelrechte geltend machen.

Zu der Frage, welche **Pflichten einen gewerblichen Händler beim Zukauf von Privat** treffen, hat die Rechtsprechung zwischenzeitlich folgendes entschieden:

- **Damit einem gewerblichen Kfz-Händler nicht der Vorwurf der grob fahrlässigen Unkenntnis von der fehlenden Unfallfreiheit des Privatfahrzeugs gemacht werden kann, gilt folgendes (OLG Saarbrücken, Urteil vom 06.07.2016, Az. 2 U 54/15; OLG Hamm, Urteil vom 16.05.2017, Az. 28 U 101/16):**
  - Den Händler trifft die Pflicht zur Vornahme einer – bei der Hereinnahme eines Kfz ohnehin allgemein üblichen – vorherigen **fachmännischen äußeren Sichtprüfung, die sich an den Angaben des privaten Verkäufers zum Zustand des Fahrzeugs zu orientieren hat.**
  - **Ausnahmsweise** trifft den Händler darüber hinaus eine **Untersuchungspflicht**, wenn die Sichtprüfung einen Unfallschaden nahelegt und/oder der Händler aufgrund

sonstiger Erkenntnisse konkrete Anhaltspunkte dafür besitzt, dass die Angaben des Verkäufers falsch oder zumindest fragwürdig sind.

- **Beauftragt der Händler einen fachkundigen Erfüllungsgehilfen mit dem Abschluss des Kaufvertrages**, entlastet ihn das nicht. Der an einen durchschnittlichen gewerblichen Kfz-Händler anzulegende Sorgfaltsmaßstab wird durch die Einschaltung eines Erfüllungsgehilfen ohne die erforderliche fachliche Qualifikation nicht herabgesetzt.

- Ausnahmsweise trifft den Händler als Käufer eines Gebrauchtwagens von Privat aufgrund seiner Fachkenntnisse auch dann eine **Pflicht zur näheren Untersuchung** des Fahrzeugs, **wenn der private Verkäufer ihn auf behobene Vorschäden hingewiesen** hat. Unterlässt er dies, ist er mit etwaigen Ansprüchen aus der Sachmangelhaftung nach § 442 BGB wegen grob fahrlässiger Unkenntnis von den behaupteten Mängeln ausgeschlossen, sofern er dem privaten Käufer kein arglistiges Verschweigen nachweisen kann und dieser auch keine Garantie übernommen hat (**OLG Naumburg**, Urteil vom 13.05.2024, Az. 12 U 164/23).

